

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1985/1/29 1Ob36/84,
1Ob74/09b, 3Ob201/15b, 7Ob174/18s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1985

Norm

ABGB §364 A Abs2

ABGB §364a

ABGB §364b

ABGB §1295 Iif8

Rechtssatz

Keine analoge Anwendung der §§ 364 - 364 b ABGB auf Fälle, in denen die Einwirkung vom Grundstück des Beeinträchtigten selbst (und auch ohne dessen Belastung mit dinglichen Rechten) ausgeht. Derlei Einwirkungen sind nämlich entweder unrechtmäßig, so dass sich der Betroffene dagegen zur Wehr setzen kann, oder sie beruhen auf seiner Gestattung. Ist letzteres der Fall, so sind die jeweils getroffenen Vereinbarungen und die wegen Verletzungen geltenden allgemeinen Bestimmungen des Schadenersatzrechtes dafür maßgebend, ob und in welchem Ausmaß der Beeinträchtigte Ersatz begehren kann.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 36/84
Entscheidungstext OGH 29.01.1985 1 Ob 36/84
- 1 Ob 74/09b
Entscheidungstext OGH 08.09.2009 1 Ob 74/09b
Auch; nur: Keine analoge Anwendung der §§ 364 - 364 b ABGB auf Fälle, in denen die Einwirkung vom Grundstück des Beeinträchtigten selbst ausgeht. (T1)
- 3 Ob 201/15b
Entscheidungstext OGH 16.12.2015 3 Ob 201/15b
Auch; Beisatz: Hier: Grenzmauer. (T2)
- 7 Ob 174/18s
Entscheidungstext OGH 27.02.2019 7 Ob 174/18s
Beisatz: Hier: Haftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einem Bauherrenrisiko. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0010500

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at